

Benutzungsordnung

- Benutzerkreis** 1. Die Bibliothek & Ludothek Stammertal steht als kombinierte Gemeinde- und Schulbibliothek der Bevölkerung des Stammertals und Umgebung und der Schulgemeinde Stammertal zur Benutzung offen.
- Administration** 2. Es wird ein persönlicher Benutzerausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Namens- oder Adressänderungen sind dem Bibliothekspersonal umgehend mitzuteilen.
- Benutzung** 3. Die Ausleihdauer beträgt allgemein 4 Wochen. Die Ausleihdauer für DVD und elektronische Spiele beträgt 2 Wochen.
Drei Tage vor Ablauf der Leihfrist wird ein Erinnerungsmail versandt, welches auf die Abgabe oder Verlängerung der Medien hinweist.
Voraussetzung ist, dass eine Mail-Adresse im Kundenkonto hinterlegt ist.
Eine einmalige Verlängerung ist möglich, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt.
Bereits ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr reserviert werden. Medienwünsche werden nach Möglichkeit erfüllt.
- Gebühren/Kosten** 4. Für Ausleihe und Reservation wird eine Gebühr erhoben. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Mahngebühr fällig. Nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung inkl. geschuldeter Mahngebühren in Rechnung gestellt.
Bei nicht erhaltenen Mitteilungen (E-Mail oder Briefpost) besteht kein Anspruch auf Stornierung der Mahngebühren.
Die Höhe der einzelnen Gebühren regelt die Gebührenordnung.
- Haftung** 5. Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Der gute Zustand des Mediums bei der Ausleihe wird vermutet. Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien werden neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch Bearbeitungsgebühren verrechnet. Für Reparatur oder Ersatz sorgt in jedem Fall die Bibliothek. Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftung für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild-, und Datenträger ausgeschlossen.
- Sanktionen/Rechtsweg** 6. Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs, sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek, kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden. Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung ist der Rekurs an die Lesegesellschaft Stammheim möglich. Diese entscheidet abschliessend.
- Schlussbestimmungen** 7. Änderungen der Benutzungsordnung können durch Anschlag bekannt gegeben werden.
Diese Benutzungsordnung tritt am 4. November 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren.